

Auswirkungen des Antikorruptionsgesetzes

# Wir lassen Sie nicht **im Regen stehen**

*Am 20.08.1997 trat das „Gesetz zur Bekämpfung der Korruption“ in Kraft. Mit diesem Gesetz wurden zahlreiche Änderungen in den einschlägigen Strafvorschriften mit dem Ziel eingeführt, der Korruptionsgefahr in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft wirksam entgegenzutreten.*





**A**nlass für das Antikorruptionsgesetz war der sog. Herzklappenskandal. Der Herzklappenskandal hat die Aufmerksamkeit von Öffentlichkeit und Fachwelt auf die Frage gelenkt, ob sich Beschäftigte des öffentlichen Medizinsektors strafbar machen, wenn sie sich von Medizinprodukteherstellern Fortbildungsveranstaltungen finanzieren lassen oder mit ihnen Verträge über klinische Studien oder Beratung abschließen. In einem bereits 1994

*Autorin: Eva-Irina von Gamm*

vorgelegten Bericht der Spitzenverbände der Krankenkassen an den Bundestagsausschuss für Gesundheit wird dargelegt, dass Herzklappen, die bis etwa 1995 durchschnittlich mit 6300,- DM zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen abgerechnet wurden, um ca. 3000,- DM günstiger hätten angeboten werden können, wenn die Hersteller auf die üblichen „Sponsoring-Maßnahmen“ verzichtet hätten.

Im medizinischen Bereich ist es in der Tat seit langem üblich, dass die Hersteller von medizinischen Geräten und Produkten den Einsatz und Umsatz ihrer Artikel durch verschiedenste begleitende Maßnahmen zu erhöhen versuchen. Nicht alle dieser Maßnahmen sind legal, vielfach ist eine Vermischung mit der grundsätzlich zulässigen und legitimen Forschungskooperation eingetreten. In diesem Artikel wird auf die einschlägigen Strafvorschriften eingegangen, eine aktuelle deutsche Gerichtsentscheidung zum sog. Herzklappenskandal näher beleuchtet, es werden konkrete Hinweise für Beschäftigte im Medizinsektor gegeben, wie Sie vermeiden können, sich strafbar zu machen, und schließlich wird auf den Kodex Medizinprodukte und den Gemeinsamen Standpunkt zur strafrechtlichen Bewertung der Zusammenarbeit zwischen Industrie, medizinischen Einrichtungen und deren Mitarbeiter hingewiesen.

### **Die einschlägigen Strafvorschriften der Korruptionsbekämpfung**

1. §§ 331 ff Strafgesetzbuch (StGB) betreffen Korruptionsfälle im öffentlichen Dienst, während § 299 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr verhindern soll. Geschütztes Rechtsgut der Tatbestände der §§ 331 ff StGB ist die sog. Lauterkeit des öffentlichen Dienstes und das Vertrauen der Allgemeinheit in diese Lauterkeit. Durch die Androhung empfindlicher Freiheits- oder Geldstrafen soll bereits dem Anschein der Käuflichkeit von Amtshandlungen vorgebeugt werden.

2. Die Vorteilsannahme in § 331 StGB und die Bestechlichkeit in § 332 StGB erfassen das Verhal-

ten der Amtsträger, während spiegelbildlich die Vorteilsgewährung in § 333 StGB und die Bestechung in § 334 StGB das Verhalten derjenigen unter Strafe stellt, die den Vorteil gewähren.

3. Amtsträger im Sinne der §§ 331 ff StGB sind zum einen die als Beamte oder Angestellte des öffentlichen Rechts in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen stehenden Mitarbeiter von medizinischen Einrichtungen. Zum anderen werden von den Strafvorschriften der §§ 331 StGB aber auch Angestellte einer privatrechtlich organisierten Einrichtung (zum Beispiel einer GmbH oder Aktiengesellschaft) erfasst, wenn der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Dienst zuzuordnen ist. [1]

4. Gemeinsame Tathandlungen der Vorteilsannahme nach § 331 StGB und der Bestechlichkeit gem. § 332 StGB sind, dass der Amtsträger einen Vorteil für Handlungen oder deren Unterlassungen fordert, sich versprechen lässt oder annimmt.

Vorteil ist dabei jede Leistung des Zuwendenden, auf die der Amtsträger keinen Anspruch hat und die ihn materiell oder immateriell in seiner wirtschaftlichen, rechtlichen oder auch nur persönlichen Lage objektiv besser stellt. Ein eigennütziges Handeln des Amtsträgers ist nicht erforderlich, auch Zuwendungen an Dritte werden erfasst. [2]

5. Zwischen dem Amtsträger und dem Zuwendenden muss Einigkeit darüber bestehen, dass die Gewährung des Vorteils als Gegenleistung für eine Diensthandlung gedacht ist. Dies wird als Unrechtsvereinbarung zwischen Geber und Nehmer bezeichnet.

6. Keine Unrechtsvereinbarung liegt in Fällen der sog. Sozialadäquanz vor. Damit sind Fälle gemeint, in denen sich eine Handlung, die einen Straftatbestand erfüllt, im Rahmen der geschichtlich gewordenen Sozialordnung hält. Im Rahmen des § 331 und § 333 StGB werden nur solche Leistungen als sozialadäquat angesehen, die der Höflichkeit oder Gefälligkeit entsprechen und gewohnheitsmäßig anerkannt sind, wie beispielsweise gelegentliche Bewirtung oder geringe Aufmerksamkeiten aus Anlass von Jubiläen. Entscheidung ist dabei, ob nach den Umständen des Einzelfalls Art und Umfang des geforderten oder empfangenen Vorteils seinen Charakter als „Gegenleistung“ und daher die Vermutung unlauterer Vermischung von dienstlichen und privaten Belangen nahe legen.



7. Die Vorteilsannahme gem. § 331 StGB unterscheidet sich von der Bestechlichkeit gem. § 332 StGB darin, dass sich die Unrechtsvereinbarung auf eine Diensthandlung bezieht, durch die der Täter seine Dienstpflichten verletzen würde. Entsprechendes gilt für die Abgrenzung der Vorteilsgewährung gem. § 333 StGB von der Bestechung gem. § 334 StGB.

8. Eine Verletzung der Dienstpflichten ist regelmäßig dann gegeben, wenn die Unbefangenheit des Amtsträgers durch den Vorteil beeinträchtigt ist und er seine Entscheidungen aufgrund sachfremder Erwägungen trifft bzw. sich hierzu bereit erklärt. [3]

9. Die Vorteilsannahme gem. § 331 StGB und spiegelbildlich die Vorteilsgewährung gem. § 333 StGB sind gerechtfertigt und damit nicht strafbar, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme des Vorteils vorher genehmigt hat oder der Amtsträger unverzüglich bei ihr Anzeige gestattet und sie die Annahme genehmigt.

#### **Die Entscheidung des OLG Hamburg<sup>4</sup> zur Strafbarkeit eines Krankenhausarztes im sog. Herzklappenskandal**

Das Oberlandesgericht Hamburg hatte einen Fall zu entscheiden, in dem es um einen beamteten C-3 Professor in einer Abteilung für Kardiologie am Universitätskrankenhaus ging. Sein Forschungs- und Tätigkeitsschwerpunkt war der Einsatz von Herzschrittmachern. Der Lieferant, der das Krankenhaus mit Herzschrittmachern belieferte, bot dem Professor den Abschluss eines Beratervertrages an. Danach sollte er gegen ein (objektiv angemessenes!) Honorar von 100.000,- DM auf Kosten des Lieferanten an Fachkongressen in den USA teilnehmen, dort Vorträge halten und die von dem Lieferanten vertriebenen Herzschrittmacher klinisch prüfen und darüber Studien anfertigen. Der Professor willigte in den Beratervertrag ein, obwohl er erkannte, dass der Lieferant mit dem Angebot die Erwartung verknüpfte, dass er seinen Einfluss zugunsten der Verwendung der von dem Lieferanten vertriebenen Produkte geltend machen würde. Nach der Organisationsstruktur des Krankenhauses löste die Verwendung eines Medizinprodukts durch den behandelnden Arzt



automatisch die Nachbestellung eines gleichen Produkts durch die Beschaffungsabteilung aus.

Das OLG Hamburg befand den Professor der Vorteilsannahme gem. § 331 I StGB schuldig. Bemerkenswert sind dabei die Ausführungen des Gerichts zum Vorteil im Sinne des § 331 I StGB. Unter Vorteil ist jede Leistung zu verstehen, auf die der Amtsträger keinen Rechtsanspruch hat und die seine wirtschaftliche, rechtliche oder persönliche

Lage objektiv verbessert (vgl. dazu schon oben unter II 4). Das Beraterhonorar selbst sah das Gericht nicht als Vorteil im Sinne des § 331 I StGB an, da der Professor auf dieses einen rechtlich begründeten Anspruch aufgrund des Beratervertrages und der durchgeführten Tätigkeiten hatte. Jedoch ist nach Ansicht des Gerichts der vorgelagerte Abschluss des Beratervertrages als unzulässiger Vorteil im Sinne des § 331 I StGB zu beurteilen.

Soweit nach der Definition des Vorteils solche Leistungen ausscheiden, auf die der Amtsträger einen Rechtsanspruch hat, bestehe die Gefahr, dass die Bestechungstatbestände stets durch die Vereinbarung eines Vertragsverhältnisses zwischen Leistendem und Amtsträger ausgeschlossen werden. Deshalb könne ein Vorteil bereits darin liegen, dass der Amtsträger, ohne einen Anspruch auf Kontrahierung zu haben, einen Vertrag abschließt, der Leistungen an den Amtsträger zu Folge hat, mögen diese auch in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgrund dieses Vertrages vom Amtsträger geschuldeten Leistungen stehen. Das Gericht führte näher aus, dass die Gefahr der Einflussnahme auf die Diensthandlung und die Gefährdung der Lauterkeit des öffentlichen Dienstes auch bei Gewährung eines angemessenen Entgelts besteht, das der Amtsträger ohne den gerade wegen seiner Stellung mit ihm abgeschlossenen Vertrag nicht erhalte.

Nach Ansicht des Gerichts lag auch kein Fall der Sozialadäquanz vor, da selbst bei hochschul-, gesundheits- und haushaltspolitisch erwünschter finanzieller Förderung von Universitätskliniken bzw. deren Forschung die vereinbarte Verknüpfung von Diensthandlung und Zuwendung strukturbedingt anfällig für sachwidrige Einflussnahmen sei. Allenfalls durch ein Transparenz- und Kontrollsy-





stem wie Drittmittelbestimmungen vermöge der für die Allgemeinheit entstehende Eindruck der Unlauterkeit enthoben werden.

Eine Strafbarkeit wegen Bestechlichkeit gem. § 332 I i.V.m. III Nr. 2 StGB hat das Oberlandesgericht dagegen verneint, da der Professor im vorliegenden Fall nicht seine Dienstpflichten verletzt habe. Der Qualifikationstatbestand des § 332 StGB erfordere zusätzliche Umstände, aus denen sich ergibt, dass der Amtsträger sich dem Vorteilsgeber gegenüber bereit gezeigt hat, sich bei der Ermessensausübung durch den Vorteil beeinflussen zu lassen. Daran fehlte es im konkreten Fall.

**Was gilt es bei der Zusammenarbeit zwischen pharmazeutischer Industrie und Ärzten in medizinischen Einrichtungen konkret zu beachten, um eine Strafbarkeit zu vermeiden?**

**Adressaten des Antikorruptionsgesetzes**

Wichtig ist hierbei zu beachten, dass nicht nur die als Beamte oder Angestellte des öffentlichen Rechts in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen stehenden Mitarbeiter von medizinischen Einrichtungen Amtsträger im Sinne der §§ 331 ff StGB sind, sondern auch Angestellte einer privatrechtlich organisierten Einrichtung (z.B. als GmbH), wenn der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Bereich zuzuordnen ist.

Niedergelassene Ärzte sind keine Amtsträger und können sich daher nicht nach §§ 331 ff StGB strafbar machen. Jedoch gilt es hier § 10 Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) zu beachten, der vorsieht, dass dem Arzt Ersatz für Auslagen zustehen. Da damit die tatsächlichen Kosten der Auslagen gemeint sind, müssen Rabatte und Nachlässe an den Patienten weitergegeben werden. Ist dies nicht der Fall, liegt ein Betrug gem. § 263 I StGB zu Lasten des Privatpatienten vor, da diesem bei Berechnung des höheren Listenpreises vorgespiegelt wird, diese Kosten seien dem Arzt tatsächlich entstanden, obwohl in Wirklichkeit von diesem nur der um den Nachlass verminderte Preis zu entrichten war.

**Vorteil im Sinne der §§ 331 ff StGB**

Wie bereits oben dargestellt, versteht man unter Vorteil im Sinne der §§ 331 ff StGB jede Leistung, auf die der Amtsträger keinen Rechtsanspruch hat und die seine wirtschaftliche, rechtliche oder persönliche Lage objektiv verbessert.

Vor Novellierung der §§ 331 ff StGB durch das Antikorruptionsgesetz vom 20.07.1997 war eine Zuwendung an Dritte nur dann als strafbar angese-

hen, wenn aus ihr mittelbar dem Amtsträger selbst ein Vorteil erwuchs. Um die in der Praxis erheblichen Ermittlungs- und Beweisschwierigkeiten in diesem Zusammenhang zu verringern, wurden durch das Antikorruptionsgesetz in die Tatbestände der §§ 331 ff StGB sog. Drittzuwendungen mit einbezogen. Danach können jetzt beispielsweise auch Zuwendungen an Personenvereinigungen, deren Mitglied der Amtsträger ist, erfasst werden, ohne dass ein zumindest mittelbarer Nutzen des Amtsträgers nachgewiesen werden muss. Auf eine persönliche Bereicherung des Amtsträgers kommt es nicht mehr an.

*Materielle Vorteile*

Schlicht strafbar ist die Einwerbung von Drittmitteln, deren Höhe an einen Umsatz mit der Einrichtung gekoppelt ist oder deren Beschaffung der Drittmittelinwerber direkt oder indirekt beeinflusst.

*Immaterielle Vorteile*

Zu beachten ist, dass unter den Vorteilsbegriff auch immaterielle Vorteile, wie beispielsweise Ehrungen oder Ehrenämter fallen.

### *Spenden*

Die Gewährung von Spenden an medizinische Einrichtungen durch Hersteller und Vertreiber muss

- einen gemeinnützigen (z.B. Förderung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre) Zweck verfolgen,
- unabhängig von Umsatzgeschäften erfolgen und nicht zur Voraussetzung von Umsatzgeschäften gemacht werden,
- der Institution als Ganzes zugute kommen und nicht individuellen oder persönlichen Interessen von Mitgliedern oder Funktionsträgern dieser Institutionen dienen,
- der Rechtsstatus des Spendeneempfängers muss geklärt sein, das Spendenkonto dem Spendeneempfänger eindeutig zugeordnet werden können und der Spendeneempfänger den Erhalt der Spende schriftlich bescheinigen.



Spenden an Mitarbeiter von medizinischen Einrichtungen, namentlich Geldzahlungen auf Privatkonten oder auch Drittmittelkonten, die sich in der Verfügungsgewalt einzelner Beschäftigter in medizinischen Einrichtungen befinden und nicht von den medizinischen Einrichtungen selbst verwaltet und überwacht werden, sind unzulässig.

Spenden, die der sog. „Landschaftspflege“ dienen sollen, wie beispielsweise die Finanzierung von Betriebsfeiern oder -ausflügen, stellen unzulässige Vorteile im Sinne der §§ 331 ff StGB dar.

### *Sozialadäquate Zuwendungen*

Leistungen, die der Höflichkeit oder Gefälligkeit entsprechen und als gewohnheitsrechtlich anerkannt gelten, wie gelegentliche Bewirtung oder maßvolle Geschenke aus Anlass von Jubiläen, sind strafrechtlich nicht zu beanstanden. Zu beachten ist allerdings, dass sog. Sozialspenden beispielsweise für Abteilungsfeiern unzulässig sind.

### *Klinische Prüfungen*

#### *bzw. Anwendungsbeobachtungen*

Nach dem Arzneimittelgesetz (§§ 40 ff AMG) und dem Medizinproduktegesetz (§§ 17 ff MPG) sind klinische Prüfungen und damit die Zusammenarbeit der medizinischen Industrie mit Krankenhäusern und Ärzten gesetzlich vorgeschrieben. Dennoch kann eine angemessene Vergütung die Straftatbestände der §§ 331 ff StGB erfüllen, wenn nicht der sog. Transparenz- und Dokumentationsgrundsatz

genau beachtet bzw. eine entsprechende Genehmigung des Dienstherrn eingeholt wird.

In diesem Zusammenhang sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- Wird die Vereinbarung über die klinische Prüfung mit der medizinischen Einrichtung unter Einbeziehung des Prüfarztes abgeschlossen, geschieht die Durchführung unter Inanspruchnahme der personellen und sachlichen Mittel der medizinischen Einrichtung im Rahmen der Dienstaufgaben der Prüfarzte. Die Vergütung sollte in diesem Fall auf hierfür ausgewiesene Konten, in der Regel sog. Drittmittelkonten an die medizinische Einrichtung überwiesen werden (Beachtung des sog. Transparenz- und Dokumentationsgrundsatzes).
- Wird die Vereinbarung mit dem Prüfarzt selbst abgeschlossen und sind durch

die Durchführung der klinischen Prüfungen die Dienstpflichten des Prüfarztes betroffen oder setzen die Prüfungen die Inanspruchnahme von Personal und/oder Sachmittel der medizinischen Einrichtung voraus, ist zum einen eine Nebentätigkeitserlaubnis sowie eine Genehmigung im Sinne des § 331 III StGB zu den Leistungsbeziehungen von der Leitung der medizinischen Einrichtung einzuholen.

### *Wissenschaftliche Veranstaltungen und Betriebsbesichtigungen*

Hierbei ist zum einen darauf zu achten, dass Veranstaltungen und Besichtigungen stets sachbezogen, der Informationszweck im Vordergrund steht und der Charakter der Veranstaltung nicht durch übermäßige finanzielle Aufwendungen beeinträchtigt werden (beispielsweise Fachtagung im luxuriösen Wellnesshotel). Zum anderen dürfen sich die Zuwendungen nicht auf andere als im Gesundheitswesen tätige Personen erstrecken (d.h. keine finanzierte Begleitung der Ehefrau zu Fachtagungen). Schließlich ist eine Genehmigung im Sinne des § 331 III StGB der Leitung der medizinischen Einrichtung einzuholen.

### *Forschungs- und Beratungsleistungen*

Selbst wenn die Vergütung für die Forschungs- und Beratungsleistungen in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung steht, stellt bereits der vorgelagerte Abschluss des Forschungs- oder Beratervertrages einen Vorteil im Sinne der §§ 331





ff StGB dar (vgl. III). Die Gefahr der Einflussnahme auf die Diensthandlung und Gefährdung der Lauterkeit des öffentlichen Dienstes besteht nach Ansicht der Gerichte auch bei Gewährung eines angemessenen Entgelts, das der Amtsträger ohne den gerade wegen seiner Stellung mit ihm geschlossenen Vertrag nicht erhielte. Daher ist es zwingend geboten, sich bereits für den Abschluss eines Forschungs- oder Beratervertrages eine entsprechende Genehmigung gem. § 331 III StGB bei der Leitung der medizinischen Einrichtung einzuholen.

### 3. Genehmigung gem. § 331 III bzw. § 333 III StGB

Im Fall der Vorteilsannahme gem. § 331 StGB und im Fall der Vorteilsgewährung gem. § 333 StGB ist die Annahme bzw. Gewährung eines auf eine pflichtgemäße Amtshandlung gerichteten Vorteils gem. § 331 III bzw. § 333 III StGB gerechtfertigt und daher nicht strafbar, wenn sie von der zuständigen Behörde im Rahmen ihrer Befugnis entweder vorher oder nach unverzüglicher Anzeige durch den Amtsträger genehmigt wird.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine Genehmigung im Sinne des § 331 III StGB überhaupt nur dann möglich ist, wenn die Leistungen angeboten wurden. Das Gesetz verbietet das Fordern von Leistungen. Einem Amtsträger ist es daher zu jeder Zeit strikt untersagt, an Pharma- oder Medizingerätehersteller aktiv heranzutreten, um sog. Sponsoring-Maßnahmen zu veranlassen.

Wichtig ist zu beachten, dass nach Ansicht der Gerichte, die Genehmigung einer Nebentätigkeit oder eines Sonderurlaubs für Fortbildungsveranstaltungen durch den Dienstvorgesetzten nicht notwendig die Genehmigung der Vorteilsannahme gem. § 331 III StGB enthält. Nur wenn bei Beantragung der Genehmigung für die Nebentätigkeit oder des Sonderurlaubs diejenigen Tatsachen, die für das nach dem § 331 StGB beschützten Rechtsgut erforderlichen Prüfungsprogramm bedeutsam sind, transparent und umfassend der vorgesetzten Behörde unterbreitet werden, ist in der einschränkungslosen Genehmigung der Nebentätigkeit oder des Sonderurlaubs zugleich die stillschweigende Genehmigung der Vorteilsannahme im Sinne des § 331 III StGB zu sehen.

## Der Kodex Medizinprodukte

Da alle im Gesundheitsmarkt Beteiligten Klarheit darüber brauchen, unter welchen Bedingungen Sponsoring im Gesundheitswesen erlaubt ist, haben die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen und der Bundesfachverband Medizinprodukte e.V. im Mai 1997 gemeinsam Verhaltensregeln erstellt, die in dem sog. Kodex Medizinprodukte [5] festgehalten sind. Dieser Kodex enthält praktikable Verhaltensregeln, die ethischen Grundsätzen sowie den Bedürfnissen der medizinischen Forschung genügen und dazu beitragen sollen, die Transparenz zu erhöhen und Irritationen und Fehlentwicklungen zu vermeiden.

### Gemeinsamer Standpunkt zur strafrechtlichen Bewertung der Zusammenarbeit zwischen Industrie, medizinischen Einrichtungen und deren Mitarbeiter

Die Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften, der Bundesfachverband der Arzneimittel-Hersteller e.V., der Deutsche Hochschulverband, die Deutsche Krankenhaus Gesellschaft und weitere Verbände haben am 4. Oktober 2000 einen Gemeinsamen Standpunkt zur strafrechtlichen Bewertung der Zusammenarbeit

zwischen Industrie, medizinischen Einrichtungen und deren Mitarbeiter [6] veröffentlicht. Ausgangspunkt ist die Überlegung, dass die Kooperation zwischen Industrie, medizinischen Einrichtungen und deren Mitarbeitern forschungs- und gesundheitspolitisch erwünscht ist. Die medizinische Forschung und die Weiterentwicklung von Arzneimitteln und Medizinprodukten erfordere zwingend eine enge Zusammenarbeit der Industrie mit medizinischen Einrichtungen und deren Mitarbeitern. Der Gemeinsame Standpunkt der

beteiligten Verbände beschreibt Rahmenbedingungen und gibt spezifische Hinweise, deren Einhaltung das Risiko eines Vorwurfs straf- oder dienstrechtswidrigen Verhaltens vermeiden soll. ■

#### Quellen:

- [1] Tröndle/Fischer, Strafgesetzbuch, 49. Auflage, § 331 Rn. 4.
- [2] Tröndle/Fischer, Strafgesetzbuch, 49. Auflage, § 331 Rn. 11.
- [3] Tröndle/Fischer, Strafgesetzbuch, 49. Auflage, § 332 Rn. 4.
- [4] OLG Hamburg Entscheidung vom 11.7. 2000 – 2 Ws 129/00 nachzulesen in StV 2001, 284.
- [5] abrufbar im Internet unter [www.bvmed.de/text/kodex.htm](http://www.bvmed.de/text/kodex.htm)
- [6] abrufbar im Internet unter [www.bvmed.de/text/standpunkt.htm](http://www.bvmed.de/text/standpunkt.htm)

#### Kontakt:

Eva-Irina von Gamm, LL.M. (EUR.), Juristin  
Privates Institut für Pharmarecht,  
München